

# **KANALGEBÜHRENORDNUNG DER GEMEINDE MILS BEI IMST**

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. 156/2004, i.d.F. 34/2005, hat der Gemeinderat der Gemeinde Mils bei Imst in seiner Sitzung vom 10.07.2007 folgende Kanalgebührenordnung erlassen:

## **§ 1 Einteilung der Gebühren**

Zur Deckung der Kosten des Aufwandes im Bereich der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage erhebt die Gemeinde Mils bei Imst Benutzungsgebühren in Form einer einmaligen Anschlussgebühr und einer laufenden Kanalgebühr.

- (1) Kanalanschlussgebühr:  
Die Gemeinde Mils erhebt zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage eine einmalige Anschlussgebühr.
- (2) Laufende Kanalgebühr:  
Die Gemeinde Mils erhebt zur Deckung der Kosten des Betriebes und der Erhaltung der Gemeindekanalisationsanlage, der Tilgung und Zinsen für aufgenommene Darlehen und der Ansammlung einer Erneuerungsrücklage eine laufende Kanalgebühr.
- (3) Erweiterungs- bzw. Erneuerungsgebühr:  
Im Falle der Errichtung von Pumpanlagen, einer Erneuerung der bestehenden Sammelkanäle und dergleichen behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungs- bzw. Erneuerungsgebühr vor.

## **§ 2 Entstehung des Abgabeananspruches**

- (1) Die Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses von Grundstücken an die bestehende Kanalisationsanlage (= Entstehung des Abgabeananspruches).

Bei Zu-, Umbauten und beim Wiederaufbau von abgerissenen Bauten entsteht die Anschlussgebührenpflicht nur insoweit, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalgebühr entsteht mit dem erstmaligen Wasserbezug, in der Folge mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres.
- (3) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungs- bzw. Erneuerungsgebühr entsteht mit der Inbetriebnahme der neuen Anlagenteile.

## **§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist der umbaute Raum (Baumasse). Die Baumasse ist im Sinne der Bestimmungen des § 2 Abs. 4 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, LGBl. 22/1998, i.d.F. 18/2007 zu ermitteln.

- (2) An die öffentliche Kanalisationsanlage nicht angeschlossene landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude oder Gebäudeteile die landwirtschaftlich genutzt werden, sind von der Kanalanschlussgebühr befreit.  
Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude oder Gebäudeteile, die nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden und einer anderen Nutzung zugeführt werden als einer Holzlagerung, fallen nicht in die Befreiung von der Anschlussgebühr. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der Nutzungsänderung.
- (3) Ebenso von der Kanalanschlussgebühr ausgenommen sind an die öffentliche Kanalisationsanlage nicht angeschlossene Nebengebäude - mit Ausnahme von Garagen (gemäß § 2 Abs. 10 Tiroler Bauordnung 2001, LGBl. 94/2001, i.d.F. 60/2005). Für Garagen ist die Kanalanschlussgebühr jedenfalls vorzuschreiben.
- (4) Die Anschlussgebühr beträgt derzeit 3,90 Euro (inkl. 10 % MWSt.) pro Kubikmeter umbauter Raum (Baumasse).

#### **§ 4**

#### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Kanalgebühr**

- (1) Bemessungsgrundlage für die laufende Kanalgebühr ist der durch Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserbezug.
- (2) Die Kanalgebühr beträgt derzeit 1,783 Euro (inkl. 10 % MWSt.) pro Kubikmeter Wasser.
- (3) Ist der gemessene Wasserbezug je Hauswasseranschluss bei ständig bewohnten Gebäuden geringer als 50 m<sup>3</sup> pro Jahr, so wird der Gebührenberechnung eine Mindestmenge von 50 m<sup>3</sup> zugrunde gelegt.
- (4) Viehhaltenden Landwirten wird pro Großvieheinheit die für den Stall gemessene Wassermenge, maximal jedoch 20 m<sup>3</sup>/GVE und Jahr, in Abzug gebracht. Die Anzahl der Großvieheinheiten wird jährlich aufgrund einer aktuellen Viehzählung ermittelt.
- (5) Bei der Berechnung der Kanalgebühr wird je Hausanschluss für Gartenzwecke ein Freiwasser von jährlich 15 m<sup>3</sup> vom gemessenen Wasserbezug in Abzug gebracht.
- (6) Störungen, Beschädigungen oder einen Stillstand eines Wasserzählers hat der Abnehmer der Gemeinde unverzüglich zu melden. Kann die Wasserentnahme aus irgendeinem Grund nicht durch Wasserzähler mengenmäßig erfasst werden (z. B. Beschädigung des Zählers), so erfolgt die Bemessung des Jahresverbrauches in der Form, dass er aus den drei vorangegangenen Jahren sich ergebende jährliche Durchschnittsverbrauch als Bemessungsgrundlage zur Anwendung gelangt.

#### **§ 5**

#### **Sonderbestimmungen für Neubauten**

- (1) Bei Errichtung von Neubauten wird bis zur erfolgten Fertigstellung des Gebäudes, längstens aber bis zu einer Bauzeit von drei Jahren, gerechnet vom Monat des Baubeginnes an, keine Kanalgebühr vorgeschrieben.
- (2) Werden jedoch Neubauten vor Ablauf der in Abs. 1 genannten Bauzeit bezogen oder benützt, sind die jeweiligen Gebühren ab dem Zeitpunkt des Bezuges oder der Benützung vorzuschreiben und zu entrichten.
- (3) Werden bei bestehenden Objekten Zu- und Umbauten durchgeführt, werden Begünstigungen nach Abs. 1 nur dann gewährt, wenn der Bauwerber den Wasserbezug für Bauzwecke durch Subzähler auf eigene Kosten nachweist.  
Dasselbe gilt auch bei späterer Errichtung von zusätzlichen Gebäuden auf demselben Grundstück.

## **§ 6 Gebührensschuldner**

Zur Entrichtung der jeweiligen Gebühr sind die Eigentümer (Miteigentümer) der angeschlossenen Gebäude und Grundstücke verpflichtet.

Die Gebührenpflicht für die Erweiterungs- bzw. Erneuerungsgebühr trifft alle Grundstückseigentümer, deren Grundstücke zu dem in § 2 Abs. 3 genannten Zeitpunkt an die bestehende Kanalisationsanlage angeschlossen sind.

## **§ 7 Meldepflicht**

Jede Erweiterung an einem angeschlossenen Objekt, die eine Änderung der Anschlussgebühr zur Folge hat ist unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

## **§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren sind bescheidmässig vorzuschreiben.
- (2) Die Anschlussgebühr ist binnen einem Monat fällig zu stellen.  
Ist die Anschlussgebühr höher als 2.000,00 Euro, so wird auf Antrag des Gebührenschuldners für die Hälfte des Betrages die Zahlungsfrist um sechs Monate verlängert.
- (3) Für die Kanalgebühr gilt:
  1. Auf Basis des Vorjahresverbrauches wird für das laufende Jahr eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte des Vorjahresverbrauches vorgeschrieben. Die Vorschreibung erfolgt jeweils am 15. April.
  2. Ist der Vorjahresverbrauch noch nicht bekannt, so kann dieser im Schätzungsweg ermittelt werden.
  3. Jeweils am 15. Oktober des Jahres wird die Kanalgebühr auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauches abgerechnet. Die am 15. April geleistete Vorauszahlung wird in Abzug gebracht.

## **§ 9 Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung LGBl. Nr. 34/1984, i. d. F. 2/2004.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:

Gebhard Moser

Angeschlagen am: 11.07.2007  
Abgenommen am: 25.07.2007